

Zweckvereinbarung über die Einleitung von Abwasser

zwischen der

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Magdeburger Straße 40

39326 Rogätz

vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Thomas Schmette

nachstehend „VG“ genannt

und dem

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband

August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Herrn Jörg Meseberg

nachstehend „WWAZ“ genannt

Präambel

Die VG beabsichtigt das Abwasser aus der Mitgliedsgemeinde Sandbeiendorf in die Abwasseranlagen des WWAZ einzuleiten. Der WWAZ wird mit dessen Weiterleitung zur Kläranlage Rogätz eine ordnungsgemäße Behandlung der Abwässer durchführen. Zur Regelung der damit verbundenen gegenseitigen Pflichten schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die VG und der WWAZ vereinbaren die Einleitung von Abwässern aus der Gemeinde Sandbeiendorf auf der Grundlage dieses Vertrages. Das Abwasser wird in das Verbandsgebiet des WWAZ übergeleitet.
2. Die VG verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Einleitung, insbesondere zur Einhaltung der Einleitbedingungen entsprechend der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung des WWAZ.
3. Der WWAZ verpflichtet sich zur Annahme der ihm übergebenen Abwässer nach den Vorschriften dieses Vertrages, zur Weiterleitung der Abwässer zur Kläranlage Rogätz sowie zur ordnungsgemäßen Behandlung und schadlosen Ableitung.
4. Die VG wird den WWAZ rechtzeitig über Planungen, die auf Art und Menge der zugeführten Abwässer Einfluss haben, unterrichten.

§ 2

Reinigungskapazitäten

1. Die durch die VG genutzte Reinigungskapazität der Kläranlage Rogätz beträgt maximal 1.500 Einwohnergleichwerte.

2. Der WWAZ vereinbart mit der VG bei Bedarf bzw. bei der Feststellung signifikanter Änderungen der Einleitmengen / Frachten die Möglichkeit der Überprüfung der Inanspruchnahme der Reinigungskapazität anhand der Mengen und Schmutzfrachtmessung. Den Zeitpunkt der Messung gibt der WWAZ der VG eine Woche vor Messbeginn bekannt. Die parallele Probenahme und BSB5-Untersuchung durch die VG ist möglich.
3. Sollte sich aufgrund einer durch den WWAZ initiierten Überprüfung der in die Kläranlage eingeleiteten Schmutzfrachten oder Abwassermengen ergeben, dass die VG den obig festgelegten Anteil an den Einwohnerwerten 10 v.H. überschreitet, so hat der WWAZ die VG über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten und der Vertrag ist dementsprechend anzupassen.
4. Sofern die VG größere Kapazitätsanteile in Anspruch nehmen möchte, die zu einer Überschreitung der Gesamtkapazität der Kläranlage führen würden, verpflichtet sie sich, über die Finanzierung erforderlicher investiver Erweiterungsmaßnahmen mit dem WWAZ in Verhandlungen einzutreten, in deren Ergebnis die Ausbaubedingungen festgelegt werden.

§ 3

Qualität des Abwassers

1. In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des WWAZ dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den gültigen Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung des WWAZ entsprechen.
2. Entsprechen die angelieferten Abwässer der VG nicht den in Absatz 1 benannten Anforderungen, stellt die VG den WWAZ von allen Ansprüchen Dritter und eigenen Ansprüchen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art frei, die aus der Nichteinhaltung der Anforderungen resultieren.

§ 4

Verantwortungsbereiche der Partner

1. Die VG übergibt dem WWAZ die Abwässer am bereits bestehenden Pumpwerk Sandbeiendorf. Dieses befindet sich.....
2. Alle Anlagen in Fließrichtung des Abwassers vor dem Übergabeschacht liegen im Zuständigkeitsbereich der VG und werden von der VG auf eigene Kosten betrieben und unterhalten. Alle Anlagen ab dem Übergabeschacht in Richtung Kläranlage Rogätz liegen im Zuständigkeitsbereich des WWAZ und werden auf eigene Kosten des WWAZ betrieben und unterhalten.
3. Die VG unterrichtet den WWAZ unverzüglich über Störungen oder sonstige Vorkommnisse seiner Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Überleitung in das Verbandsgebiet des WWAZ stehen.

Sollte es zu Störungen in den Anlagen des WWAZ kommen, die Einfluss auf die Überleitung des Abwassers der VG in das Verbandsgebiet des WWAZ haben, wird die VG hierüber unverzüglich durch den WWAZ in Kenntnis gesetzt.

§ 5 Entgelte

1. Der AZV zahlt ab dem 01. April 2017 ein festes Einleitentgelt in Höhe von 1,15 EUR/m³.

WWAZ-Kalkulation sieht so aus:

Reinigungsentgelt	1,05 €/m ³
Durchleitungsentgelt	<u>0,10 €/m³</u>
	1,15 €/m ³

2. Sollte der Abwasserbereich mehrwertsteuerpflichtig werden, kommt zum vereinbarten Nettopreis die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

§ 6 Mengenbestimmungen

1. Die Abrechnungsmenge des vom AZV eingeleiteten Abwassers wird durch eine Mengenmesseinrichtung im Pumpwerk Sandbeiendorf ermittelt.
2. Die maßgeblichen Mengenmesswerte werden einmal monatlich durch den WWAZ abgelesen und bis zum 3. Werktag nach Monatsschluss schriftlich an der VG übermittelt.

§ 7 Zahlungen

3. Zum Zwecke der Abrechnung stellt der WWAZ der VG die eingeleitete Abwassermenge in Rechnung.
4. Die Zahlung erfolgt monatlich, jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats.
5. Grundlage für die monatliche Abrechnung bildet die festgestellte Einleitmenge gem. § 6 Absatz 2 dieser Vereinbarung.

§ 8 Haftung

Die VG und der WWAZ haben ihre Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie haben die gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nicht anderweitige Regelungen getroffen worden sind.

§ 9

Höhere Gewalt - Wirtschaftsklausel -

1. Im Falle der höheren Gewalt ruhen die Verpflichtungen desjenigen Partners, der von der höheren Gewalt betroffen ist, insoweit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch der Erlass, Widerruf und die Aufhebung von behördlichen Verfügungen, soweit sie ihre Ursache nicht in einem rechtswidrigen Verhalten einer Vertragspartei haben.
2. Ändern sich die rechtlichen, tatsächlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse auf Dauer so sehr, dass einem Partner das Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, werden die Partner sich um eine Vertragsanpassung im Sinne und Geiste dieses Vertrages bemühen.

§ 10

Vertragsdauer

1. Der Einleitungsvertrag tritt zum 01. April 2017 in Kraft. Der Vertrag kann nach dem 31.12.2026 mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.
2. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bei Unzumutbarkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
4. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Vertragspartner auszulegen und zu handhaben.
5. Die Parteien werden jegliche Information, die sie durch die andere Partei aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erlangen, vertraulich behandeln, wenn sie von der anderen Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder sich die Vertraulichkeit aus ihrer Natur ergibt. Die rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

6. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht wegen Verstoß gegen § 115 Abs. 2 KVG-LSA und der Genehmigung durch die Verbandsversammlung des WWAZ.

Wolmirstedt, den

Rogätz, den

Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverband

Verbandsgemeinde
„Elbe - Heide“